

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 123 (1972)
Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuordnung der Beiträge bei Parzellarzusammenlegungen

Mitteilung des Eidgenössischen Oberforstinspektorates

Oxf.: 928

Das Eidgenössische Oberforstinspektorat hat mit Kreisschreiben vom 19. November 1971 die Kantone über die Neuordnung der Beiträge an die Parzellarzusammenlegungen orientiert. Bekanntlich kann nach den Bestimmungen des Eidgenössischen Forstpolizeigesetzes (Art. 26 und 26bis) der Privatwald parzellar oder in gemeinsamer Bewirtschaftung, das heisst genossenschaftlich, zusammengelegt werden. Im ersten Fall behält der einzelne Eigentümer seinen realen Grundbesitz, während im zweiten Fall der gesamte zusammengelegte Wald gemeinsames Eigentum der Genossenschaftler wird. Der einzelne Beteiligte hat nur noch ein ideelles Eigentum in Form von Anteilen, deren Wert oder Bedeutung dem eingeworfenen Wald entspricht.

Während die genossenschaftliche Zusammenlegung aus verschiedenen Gründen seit Jahren stagniert, hat die parzellare Zusammenlegung einen in diesem Ausmass nicht erwarteten Umfang angenommen. Die bisherigen Ergebnisse lassen aber nun eindeutig erkennen, dass auch bei vollständiger Zusammenlegung die neuen Parzellen meist derart klein sind — häufig unter 1 ha —, dass eine rationelle Bewirtschaftung und eine optimale Verwertung der anfallenden Sortimente steigenden Schwierigkeiten begegnen. Die Waldbesitzer müssen deshalb daran interessiert werden, sich zusammenzuschliessen. Dabei kann jeder sein reales zusammengelegtes Eigentum behalten. Aber durch eine enge Zusammenarbeit unter sich, mit Beratung durch die zuständigen Forstorgane, sollen eine pflegliche Bewirtschaftung der Wälder und höhere Einnahmen erzielt werden. Um dieser Forderung zu entsprechen, werden die Bundesbeiträge für die parzellare Zusammenlegung nicht mehr nur noch den bisher allgemein üblichen Kriterien der finanziellen Lage und den Schwierigkeiten (Kosten) eines Projektes bemessen, sondern ebenso sehr nach dem Grad der Zusammenarbeit der Waldbesitzer beurteilt werden. Es sind zu diesem Zweck vier sogenannte Integrationsstufen geschaffen worden. Die unterste Stufe A begnügt sich mit der bisher meist üblich gewesenen Umwandlung der Zusammenlegungs-Genossenschaft in eine Wegunterhalts-Genossenschaft. Die Holzanzeichnung hat durch das zuständige Forstpersonal zu erfolgen. Die Stufe B ist mit der Zusammenfassung «beginnende gemeinsame Bewirtschaftung» umschrieben. Bestimmte Sortimente werden gemeinsam durch das Forstpersonal oder durch besondere Organisationen wie Waldwirtschaftsverbände verkauft. Arbeitskräfte und Maschinen sind genossenschaftlich einzusetzen. In einer dritten Stufe C weist die gemeinsame Bewirtschaftung einen fortgeschrittenen Grad auf. Die Holznutzung erfolgt auf grösseren zusammenhängenden Flächen. Pflegliche Arbeiten und Kulturen werden ebenfalls gemeinsam ausgeführt. Mit der vierten und obersten Stufe D wird die vollständige ge-

meinsame Bewirtschaftung erreicht. Die Holznutzung erfolgt nach einem verbindlichen Hiebplan. Das anfallende Holz wird durch die Genossenschaft verkauft.

Je höher die Integrationsstufe, um so höher wird der Bundesbeitrag. Dieser schwankt zwischen 27% für Projekte in der Ebene in finanziell starken Kantonen und der untersten Integrationsstufe A bis zu 50% im Berggebiet in finanziell schwachen Kantonen und der höchsten Integrationsstufe D.

Mit dieser neuen Form der Subventionierung sollen in den nächsten 1 bis 2 Jahren Erfahrungen gesammelt werden. Die Waldbesitzer werden etwas Zeit brauchen, um sich mit diesen Neuerungen vertraut zu machen. Es darf aber bereits heute festgestellt werden, dass die allgemeine Entwicklung auch im Privatwald in Richtung des Zusammenschlusses zu grösseren Wirtschaftseinheiten geht und gehen muss.

Im Vergleich zu den im Ausland teilweise schon seit langem bestehenden Privatwald-Zusammenschlüssen werden sich die schweizerischen Privatwaldvereinigungen und Genossenschaften auch bei umfassender Integration sehr bescheiden ausnehmen. Sie bedeuten aber trotzdem einen Fortschritt und die einzige Möglichkeit für den Privatwald, um im scharfen Wettbewerb um den Absatz der Holzprodukte bei steigendem Aufwand und sinkendem Ertrag in Zukunft noch bestehen zu können. Vergessen wir zudem nicht, dass auch der Privatwald im Zeitalter des Umweltschutzes bestimmte Sozialleistungen zu erbringen hat. Das kann er aber nur, wenn er gepflegt wird und wenn diese Pflege Aussicht hat, durch einen entsprechenden finanziellen Erfolg honoriert zu werden.